

Verordnung der Gemeinde Geroldsgrün über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 17.05.2024

Die Gemeinde Geroldsgrün erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

Große Hunde (§2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen aller Ortsteile (insbesondere Geroldsgrün, Geroldsreuth, Großenreuth, Hertwegsgrün, Hirschberglein, Steinbach, Untersteinbach, Neumühle, Silberstein, Dürrenwaid, Dürrenwaidhammer, Langenbach, Hermesgrün, Mühleithen, Tannenwiese) und im Bereich des Seniorenheims Frankenhöhe ständig an der Leine zu führen.

Die Anleinplicht großer Hunde gilt weiterhin entlang des Fußweges zwischen den Ortsteilen Geroldsgrün und Dürrenwaid an der Staatsstraße 2198, der Straße von Steinbach (Ortsende Langesbühlweg) bis zum Aussichtsturm „Am Langesbühl“ und auf allen ausgewiesenen, nach der StVO beschilderten, Radwegen bzw. Geh- und Radwegen im gesamten Gemeindegebiet.

Das Mitführen von Kampfhunden auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich untersagt.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen, für diesen Zweck – z.B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke – ausgestaltet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Plätze, einschließlich der Kinderspielplätze.
- (5) Kinderspielplätze sind durch aufgestellte Spielgeräte und mittels Beschilderung ausgewiesen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt bzw. einen Kampfhund auf einem Spielplatz mitführt oder
- (2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Geroldsgrün, den 17.05.2024
Gemeinde Geroldsgrün

Stefan Münch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung der Gemeinde Geroldsgrün über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 17.05.2024

wurde in der Zeit vom 03.06. bis 18.06.2024 in der Gemeindeverwaltung (Zimmer Nr. O 03) in Geroldsgrün, Keyßerstr. 25 (Rathaus) zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in allen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.05.2024 angeheftet und am 21.06.2024 wieder abgenommen. Die Veröffentlichung im „WIR im Frankenwald“ erfolgte in der Ausgabe am 31.05.2024. Die Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage erfolgte am 31.05.2024

Geroldsgrün, den 24.06.2024
Gemeinde Geroldsgrün

Münch
1. Bürgermeister